

Rechtsmittel gegen Windenergieplanung und -genehmigung

Ein Leitfaden für Kommunen, Verbände und Betroffene

Kriterium	Normenkontrollklage (§ 47 VwGO)	Klage gegen Einzelgenehmigung (BImSchG)
Gegenstand	Regionalplan / Sachlicher Teilplan Windenergie	Konkrete Genehmigung einzelner Windenergieanlagen
Ziel	Unwirksamkeit der Planung insgesamt	Baustopp / Aufhebung einer konkreten Anlage
Zuständiges Gericht	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	OVG NRW (meist direkt, inkl. Eilverfahren)
Antrags-/Klageberechtigte	Gemeinden, Kreise; betroffene Private (eingeschränkt); anerkannte Umweltverbände (teilweise)	Gemeinden; betroffene Anwohner; anerkannte Naturschutzverbände
Bürgerinitiativen	nicht klagebefugt	nicht klagebefugt
Fraktionen (Landtag / Kreistag)	nicht klagebefugt	nicht klagebefugt
Klagegegner	Land Nordrhein-Westfalen	Genehmigungsbehörde / Vorhabenträger
Frist	1 Jahr ab Bekanntmachung des Plans	i. d. R. 1 Monat ab Zustellung / Bekanntgabe
Rüge erforderlich?	Ja, für beachtliche Fehler zwingend	Nein
Aufschiebende Wirkung	Nein	Nein (aber Eilrechtsschutz sehr wirksam)
Eilrechtsschutz	§ 47 Abs. 6 VwGO (selten erfolgreich)	§ 80 Abs. 5 VwGO (häufig erfolgreich)
Verfahrensdauer	ca. 1,5 – 3 Jahre	Eilverfahren: Wochen/Monate; Hauptsache: 1 – 2 Jahre
Kosten (Gericht + Anwalt)	Privat: ca. 6.000 – 10.000 € Gemeinden: ca. 12.000 – 25.000 €	Privat: ca. 3.000 – 7.000 € Gemeinden: ca. 5.000 – 10.000 €
Kostenprivileg Verbände	eingeschränkt	Ja (keine Gerichtskosten, kein Gegnerkostenrisiko)
Kostenverteilung bei mehreren Klägern	Ja (Streitgenossenschaft)	Ja (sehr gut praktikabel)
Wirkung bei Erfolg	Plan unwirksam – Zukunft wird verhindert	Anlage gestoppt / Genehmigung aufgehoben
Wirkung bei spätem Erfolg	Keine Abrisspflicht für Bestandsanlagen	Sehr wirksam, wenn vor Bestandskraft
Risiko „Fakten schaffen“	Hoch	Niedrig (bei frühem Vorgehen)
Strategischer Charakter	Langfristig, grundlegend	Kurzfristig, konkret, operativ
Typische Rolle	„Großer Hebel gegen Planung“	„Feinwerkzeug gegen Ausbau“

• Wer ist antragsbefugt (= wer kann klagen)?

A. Gemeinden / Städte / Kreise (sehr stark)

➡ uneingeschränkt antragsbefugt

- Gemeinden im Planungsraum (z. B. Schleiden, Kall, Hellenthal, Euskirchen)
- Kreise (z. B. Kreis Euskirchen)
- Städteregion Aachen

Rechtsgrundlage:

Art. 28 Abs. 2 GG (kommunale Planungshoheit)

👉 **Beste Kläger**, höchste Erfolgchancen

B. Privatpersonen / Grundstückseigentümer

➡ antragsbefugt, aber eingeschränkt

Voraussetzungen:

- Eigentum oder grundstücksgleiche Rechte
- Grundstück liegt:
 - **innerhalb** eines Windenergiegebiets oder
 - **unmittelbar angrenzend**
- mögliche Verletzung eigener Rechte:
 - Abwägungsfehler
 - Umweltbelange
 - Eigentumsschutz (Art. 14 GG)

⚠ **Keine Popularklage**

Reine „Betroffenheit als Bürger“ reicht nicht.

C. Bürgerinitiativen / Vereine

➡ grundsätzlich nicht antragsbefugt, aber:

Ausnahme 1: Umweltvereinigungen

- anerkannte Umweltverbände nach UmwRG
- z. B. Naturschutzvereine

➡ dann klagebefugt

Ausnahme 2: indirektes Vorgehen

- Initiative organisiert:
 - Grundstückseigentümer
 - Gemeinden
- Initiative tritt **finanzierend und koordinierend** auf

➡ in der Praxis der häufigste Weg

• Zuständiges Gericht

➔ Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

- Sitz: Münster
- Verfahren: **Normenkontrollverfahren**
- Aktenzeichen beginnt meist mit **10 D** oder **7 D**

• Kosten eines Normenkontrollverfahrens (realistisch)

A. Streitwert

Das OVG NRW setzt regelmäßig an:

- **15.000 € – 30.000 €** bei Privatklägern
- **50.000 € – 100.000 €** bei Gemeinden

B. Gerichtskosten

Kläger	Gerichtskosten
Privatperson	ca. 1.000 – 2.000 €
Gemeinde	ca. 3.000 – 6.000 €

C. Anwaltskosten (sehr grobe Richtwerte)

Kläger	Eigene Anwaltskosten
Privatperson	4.000 – 7.000 €
Gemeinde	8.000 – 15.000 €

➔ Gesamtrisiko ((ohne Gutachterkosten)):

- Privatperson: **ca. 6.000 – 10.000 €**
- Gemeinde: **ca. 12.000 – 25.000 €**

• Warum jetzt noch Rügen formulieren?

(1) Sicherung beachtlicher Fehler

Nach § 11 ROG sind bestimmte Fehler **nur dann gerichtlich verwertbar**, wenn sie:

- **konkret bezeichnet**
- **fristgerecht gerügt**
- **auf das Abwägungsergebnis relevant sind**

Ohne Rüge kann das Land im Verfahren sagen: „Der Mangel ist unbeachtlich, weil er nicht gerügt wurde.“

➔ Dann ist der Punkt tot – egal wie gut er materiell war.

(2) Fixierung des Erkenntnisstands der Behörde

Ihre vorliegenden Unterlagen (Resolutionen Hellenthal, Schleiden, Schreiben an Regionalräte etc.) zeigen:

- detaillierte Kritik
- fachlich fundierte Einwendungen
- klare Hinweise auf Abwägungsdefizite

Aber:

👉 **Das waren Stellungnahmen vor der Beschlussfassung.**

Juristisch relevant ist zusätzlich:

Was wusste die Behörde nach Beschlussfassung und trotzdem nicht korrigiert?

Die Rüge dokumentiert genau das.

(3) Entwaffnung der Standardverteidigung des Landes

Ohne Rügen lautet die Standardlinie des Landes im Verfahren:

„Die Antragsteller haben sich mit dem Plan abgefunden bzw. keine Gelegenheit zur Fehlerheilung gegeben.“

Mit Rügen lautet die Lage anders:

„Die Antragsteller haben Fehler konkret benannt – das Land hat sie ignoriert.“

➡ **Das ist prozessual ein gewaltiger Unterschied.**

(4) Warum frühere Schreiben (leider) nicht ausreichen

So frustrierend es ist: Die Vielzahl der Schreiben und Resolutionen ist **inhaltlich stark**, aber:

- sie ersetzen **keine formelle Rüge**
- sie liegen **zeitlich vor** der Normsetzung
- sie betreffen **politische Willensbildung**, nicht Normenkontrolle

Das Gericht trennt strikt:

Phase	Bedeutung
Stellungnahmen	politisch / vorbereitend
Rügen	rechtserhaltend
Normenkontrolle	rechtlich entscheidend

(5) Der eigentliche Wert der Rüge liegt im Scheitern

Paradox, aber wichtig: **Dass Rügen ignoriert werden, macht sie juristisch wertvoller – nicht wertloser.**

Denn vor Gericht kann dann gesagt werden:

- trotz substantiiertes Rüge
- trotz konkreter Hinweise
- trotz belegter Abwägungsmängel

➡ **keine Nachbesserung, keine Heilung, kein erneutes Abwägen**

Das stützt exakt die Argumentation:

„Es lag kein ordnungsgemäßer Abwägungsvorgang vor, sondern ein politisch determinierter Vollzug.“

(6) Ohne Rügen: unnötiges Risiko im Normenkontrollverfahren




Ohne Rügen drohen folgende Verteidigungsargumente des Landes:

- „nicht rechtzeitig gerügt“
- „erst im Klageverfahren konstruiert“
- „hätte geheilt werden können“
- „nicht entscheidungserheblich“





Mit Rügen sind diese Einwände **weitgehend abgeschnitten**.

(7) Strategische Einordnung für Ihre Initiative

Realistisch betrachtet:

-  Rügen ändern **keine Mehrheiten**
-  Rügen stoppen **keinen Vollzug**
-  Rügen beeindrucken **keine Ministerien**

Juristisch betrachtet:

-  Rügen **öffnen das Tor** zur erfolgreichen Normenkontrolle
-  Rügen **schützen die Gemeinden**
-  Rügen **verhindern formale Abweisung**
-  Rügen **verschieben die Beweislast**

(8) Kurz gesagt – der ehrliche Merksatz

Rügen sind keine Bitte um Einsicht – sondern Munition für das Gericht.

Oder noch deutlicher:

Man rügt nicht, weil man gehört werden will, sondern damit man später nicht zum Schweigen gebracht wird.

(9) Wichtig: Rügefrist \neq Klagefrist

Oft übersehen, aber **extrem wichtig**:

 **Innerhalb 1 Jahres müssen Mängel gerügt werden**

gegenüber der **Bezirksregierung Köln**

Das ist **unabhängig** vom OVG-Verfahren!

 Wer **nicht rügt**, verliert viele Angriffspunkte.

• **Musterrüge nach § 11 Abs. 5 ROG i. V. m. § 15 LPlG NRW**

Adressat: Bezirksregierung Köln ü Zeughausstraße 2–10 • 50667 Köln

Betreff:

Rüge beachtlicher Verfahrens- und Abwägungsmängel –
Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln (Beschluss vom 19.12.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und im Auftrag von [Gemeinde / Privatperson / Verband] rügen wir hiermit fristgerecht gemäß § 11 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 15 Landesplanungsgesetz NRW beachtliche Mängel des Verfahrens, der Abwägung sowie der Umweltprüfung im Zusammenhang mit dem **Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln**.

Die Rüge stützt sich auf die veröffentlichten Unterlagen, insbesondere den Teilplan, den Umweltbericht, die zusammenfassende Erklärung sowie die Abwägungsdokumentation, wie sie bei der Bezirksregierung Köln vorliegen.

1. Abwägungsdefizite (§ 7 Abs. 2 ROG)

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob alle abwägungserheblichen Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden.

Insbesondere wird gerügt:

- unzureichende Berücksichtigung lokaler Schutzgüter (Wald, Wasser, Landschaftsbild, Erholungsfunktion),
- schematische Anwendung von Ausschluss- und Eignungskriterien ohne ausreichende Einzelfallprüfung,
- fehlende oder nur formelhafte Auseinandersetzung mit substantiierten Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren.

2. Mängel der Umweltprüfung (§ 8 ROG, § 14g UVPG)

Die Umweltprüfung weist beachtliche Defizite auf, insbesondere:

- unzureichende Untersuchung kumulativer Wirkungen (insbesondere bei räumlicher Ballung von Windenergiegebieten),
- fehlende oder nicht nachvollziehbare Alternativenprüfung,
- unklare bzw. nicht überprüfbare Annahmen zur tatsächlichen Belastung von Schutzgütern.

Die zusammenfassende Erklärung vermag diese Defizite nicht zu heilen.

3. Verfahrensfehler (§ 9 ROG)

Es wird gerügt, dass:

- die Auswertung und Berücksichtigung von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert ist,
- wesentliche Einwendungen pauschal zurückgewiesen wurden, ohne die konkrete örtliche Situation angemessen zu würdigen.

Die genannten Mängel sind nach Art und Gewicht geeignet, das Abwägungsergebnis zu beeinflussen, und daher **beachtlich** im Sinne des § 11 ROG.

Wir bitten um Bestätigung des Eingangs dieser Rüge.

• **Entscheidungsvorlage für Gemeinderäte**

– **Beschlussvorlage** –

Betreff: Normenkontrollantrag gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

1. Ausgangslage

Der Regionalrat Köln hat am 19.12.2025 den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW ist der Plan wirksam geworden.

Gegen diesen Plan ist binnen **eines Jahres** ein Normenkontrollantrag vor dem Oberverwaltungsgericht NRW zulässig.

2. Betroffenheit der Gemeinde

Die Planung greift in die kommunale Planungshoheit ein, insbesondere durch:

- Festlegung großflächiger Windenergiegebiete,
- Einschränkung künftiger gemeindlicher Steuerungsmöglichkeiten,
- erhebliche Auswirkungen auf Landschaft, Umwelt und Erholungsräume.

Die Gemeinde ist daher **antragsbefugt**.

3. Erfolgsaussichten

Nach vorläufiger rechtlicher Bewertung bestehen **gewichtige Anhaltspunkte** für:

- Abwägungsfehler,
- Defizite der Umweltprüfung,
- formelle Verfahrensmängel.

Eine gerichtliche Überprüfung ist daher sachlich geboten.

4. Kosten und Organisation

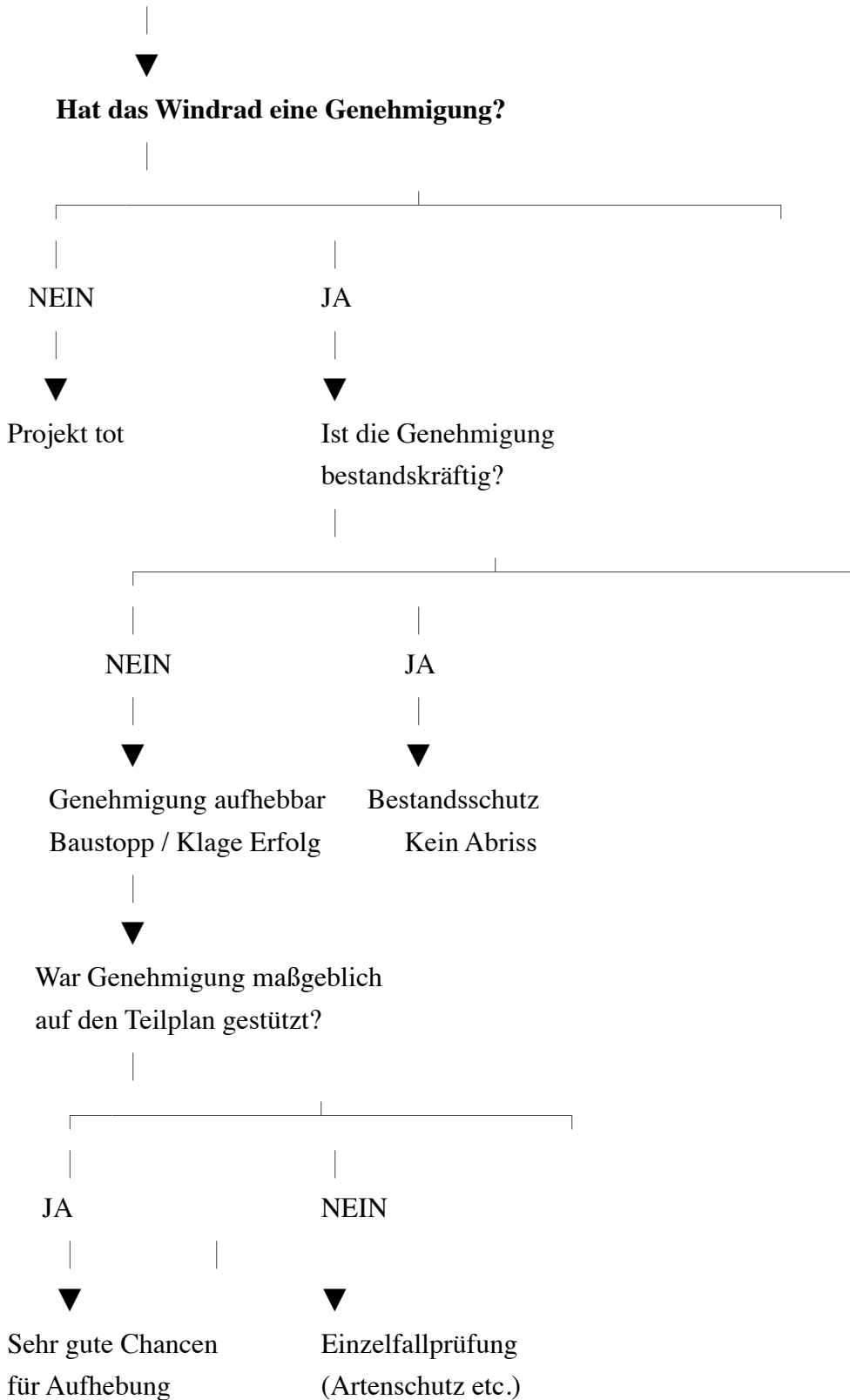
- Das Verfahren kann gemeinsam mit weiteren Gemeinden geführt werden.
- Die Kosten werden anteilig getragen.
- Das Kostenrisiko ist kalkulierbar und steht in angemessenem Verhältnis zur Tragweite der Planung.

5. Beschlussvorschlag

1. Der Rat beschließt, gemeinsam mit weiteren Gemeinden einen Normenkontrollantrag gegen den Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln zu erheben.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.
3. Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten gemäß gesonderter Kostenvereinbarung.

• **Entscheidungsdiagramm für den Erfolgsfall**

– *OVG erklärt Teilplan Erneuerbare Energien für unwirksam* –



• Prozessstrategie für eine Bürgerinitiative

Ziel der Initiative

Nicht „Selbstklage“, sondern **Ermöglichung einer starken kommunalen Normenkontrolle.**

Rolle der Bürgerinitiative

1. Juristisch

- keine eigene Klage (mangels Antragsbefugnis),
- aber:
 - Zuarbeit zu Mängelrügen,
 - Sammlung und Strukturierung von Einwendungen,
 - Dokumentation lokaler Besonderheiten.

2. Politisch

- Information von Ratsmitgliedern,
- Unterstützung gleichlautender Ratsbeschlüsse,
- interkommunale Vernetzung.

3. Organisatorisch

- Koordination zwischen Gemeinden,
- Finanzierung von:
 - Fachgutachten,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - ggf. ergänzenden Stellungnahmen.

Zeitplan (empfohlen)

1. **0–3 Monate nach Bekanntmachung**
 - Rüge einreichen
 - Ratsbeschlüsse vorbereiten
2. **3–6 Monate**
 - Gemeinsamen Klägerkreis bilden
 - Anwalt mandatieren
3. **spätestens 12 Monate**
 - Normenkontrollantrag einreichen